

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 4

Anröchte, 6. April 2022

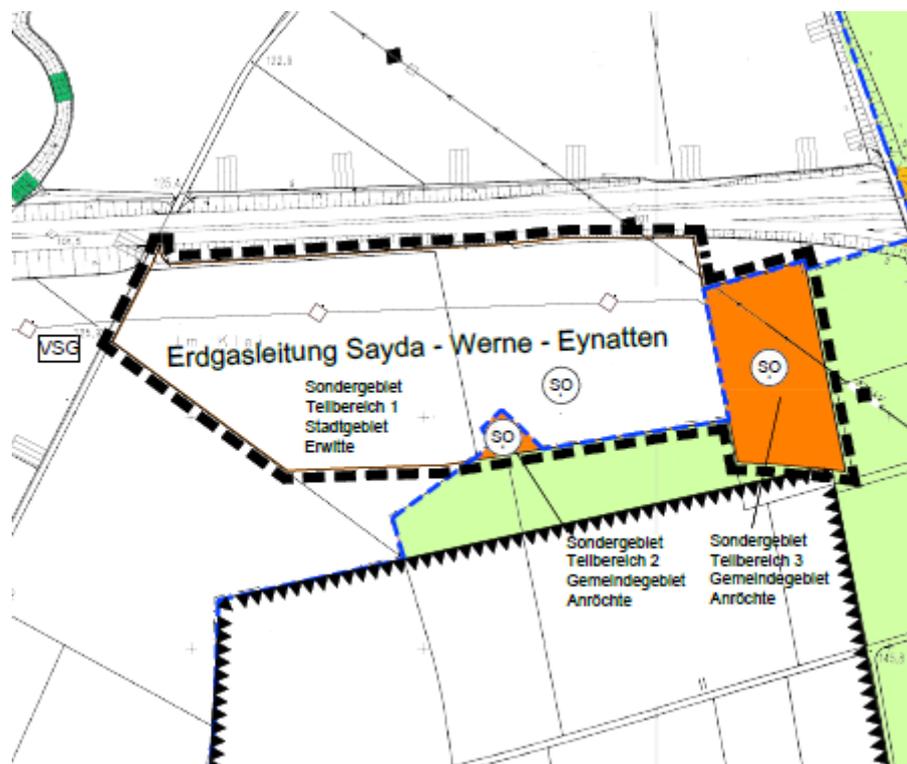
27. Jahrgang

Inhalt	Seite
1. 26. Änderung des Flächennutzungsplanes – Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage	16
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“	18
3. Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte	20
4. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	23

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Lippstadt - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes – Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage

- 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- 2) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seinen Sitzungen am 10.12.2019 und 27.04.2021 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte gemäß den Vorschriften der §§ 2 – 7 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (26. Änderung), um die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich südlich der BAB 44 westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte zu ermöglichen. Der Planbereich ist im Lageplan orange dargestellt.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung unterrichten zu können, werden die Unterlagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Die Vorhabenträger haben sich dazu entschlossen als GbR eine gemeinsame Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinschaftsanlage hat eine Bruttogesamtfläche von ca. 9,5 ha. Davon befinden sich rund 8 ha auf dem Gebiet der Stadt Erwitte und ca. 1,5 ha in der Gemarkung Anröchte. Das raumbedeutsame Vorhaben bedingt

auch eine Änderung des Regionalplans Arnsberg. Die 13. Änderung des Regionalplans befindet sich derzeit im Verfahren.

Das Plangebiet befindet sich südlich der BAB 44 westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte. Westlich grenzt das Plangebiet an den Steinweg im Stadtgebiet Erwitte.

Nach Süden schließt im Flächennutzungsplan mittelbar eine oberirdische Abbaufäche nicht-energetischer Bodenschätze an. Hier wird Grünsandstein abgebaut.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Völlinghausen (Stadt Erwitte) in der Flur 7 die Flurstücke 124,178 und 179 sowie in der Gemarkung Anröchte (Gemeinde Anröchte) in der Flur 6 die Flurstücke 70 und 72 tlw. Der Änderungsbereich ist ca. 9,5 ha groß.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht, sowie der Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen in der Zeit

vom 11.04.2022 bis einschließlich dem 11.05.2022

während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-600).

Die noch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Bauleitplanung“, „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit den vom Rat der Gemeinde Anröchte am 10.12.2019 und 27.04.2021 gefassten Beschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. §§ 2 und 3 Abs. 1 BauGB und § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte vom 08.12.2020, in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte einzusehen unter: www.anroechte.de/rathaus/Amtsblatt/

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 04. April 2022

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“

- 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- 2) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seinen Sitzungen am 10.12.2019 und 27.04.2021 beschlossen, für die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 70 und 72 tlw. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Der Änderungsbereich ist ca. 9,5 ha groß. Das Bauleitplanverfahren ist in Abstimmung mit der Stadt Erwitte durchzuführen. Der Planbereich ist im Lageplan orange dargestellt.

Um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes unterrichten zu können, werden die Unterlagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Die vorgezogene Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Die Vorhabenträger haben sich dazu entschlossen als GbR eine gemeinsame Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinschaftsanlage hat eine Bruttogesamtfläche von ca. 9,5 ha. Davon befinden sich rund 8 ha auf dem Gebiet der Stadt Erwitte und ca. 1,5 ha in der Gemarkung Anröchte. Das raumbedeutsame Vorhaben bedingt auch eine Änderung des Regionalplans Arnsberg. Die 13. Änderung des Regionalplans befindet sich derzeit im Verfahren. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, dessen Begründung und Umweltbericht, sowie der Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen in der Zeit

vom 11.04.2022 bis einschließlich dem 11.05.2022

während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ihre Ansprechpartnerinnen im Rathaus sind Frau Poete (02947/888-608) und Frau Hendriks (02947/888-600).

Die noch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt.

Die Planunterlagen können zudem auch auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte www.anroechte.de unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Bauleitplanung“, „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Anröchte schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Mail an bauleitplanung@anroechte.de abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit den vom Rat der Gemeinde Anröchte am 10.12.2019 und 27.04.2021 gefassten Beschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. §§ 2 und 3 Abs. 1 BauGB und § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Anröchte vom 08.12.2020, in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte einzusehen unter: www.anroechte.de/rathaus/Amtsblatt/

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 04. April 2022

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- I. Die Gemeinde Anröchte, die zum Wahlkreis 120 (Soest II) gehört, ist in 12 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 08. bis 24. April 2022 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, eingesehen werden.

- II. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

- III. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

- seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

V. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Gemeinde Anröchte die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Gemeinde Anröchte werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, 15. Mai 2022 um 15.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 10, Personalaufenthaltsraum und im Besprechungsraum Foyer, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt IV dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlO).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die

unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Anröchte, 05. April 2022

Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 für die Gemeinde Anröchte werden in der Zeit vom **25. bis 29. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens jedoch am **29. April 2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er sein/sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 120 Soest II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen. (Zum Gebiet des Wahlkreises 120 Soest II gehören vom Kreis Soest die Städte und Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Lipstadt, Rüthen und Warstein.)

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Anröchte (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (14. Mai 2022), 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter der Ziff. V 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Gemeinde Anröchte versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Gemeinde Anröchte absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage (15. Mai 2022) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstr. 74, 59609 Anröchte abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Anröchte, 05. April 2022

Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t
Bürgermeister